

lich aufgehoben und darüber öffentliche Bekanntmachung erlassen worden. Von jeher haben übrigens auswärtige Staaten im Allgemeinen den Vertrieb der Loose auswärtiger Lotterien und mithin auch der unsrigen untersagt. Beispielsweise erwähne ich, wie schon in den Motiven geschehen ist, Preußen und Oesterreich, welche das Spielen in auswärtigen Lotterien verboten haben. Aber auch diejenigen Staaten, mit denen erst neulich das Uebereinkommen aufgehoben worden ist, haben in dessen Folge den Vertrieb der sächsischen Lotterieloose verboten.

Referent D. Günther: Ich stelle dem Präsidium anheim, ob es nicht die Frage an die Kammer richten wolle, ob die allgemeine Discussion für geschlossen zu achten sei?

Präsident fragt hierauf die Kammer, ob sie bei dem allgemeinen Theile noch etwas zu erinnern habe?

Da dies der Fall nicht ist, so wird zur speciellen Discussion übergegangen.

Referent D. Günther trägt nun den Gesetzentwurf nach seinen einzelnen §§. und bei jedem derselben die von der Deputation hierzu gemachten Erinnerungen vor.

Nachdem §. 1. verlesen worden ist, äußert

Secr. von Zedtwitz: Gleich bei diesem §. würde ich das in der allgemeinen Discussion vorgebrachte Amendement als Antrag zu wiederholen mir erlauben. Es ist nämlich in dem Gesetze ausdrücklich ausgesprochen, daß solche Lotterien, wodurch die Ausloosung ausländischer Staatspapiere erfolgt, darunter nicht begriffen sein sollen. Zwar könnte dieses Amendement auch in einen spätern §. eingeschaltet werden; aber den Zusatz selbst würde ich jedenfalls wünschen müssen, weil es zur Zeit nach dem Gesetze allerdings zweifelhaft sein dürfte, ob dergleichen Loose, deren mehr oder weniger sicher in vieler Händen liegen, darunter verstanden werden sollen. Herr Referent hat vorhin bereits bemerkt, wie man bei einem gleichen Verbote im Preussischen Staate auch dort auf denselben Zweifel gestoßen ist, und wie man deshalb Erörterungen angestellt hat. Auch bei uns kann man auf dergleichen Zweifel stoßen und ähnliche Erörterungen anstellen. Dies zu vermeiden, wird es daher gut sein, wenn man ausspricht, daß derjenige, welcher dergleichen Loose oder Staatsschuldsscheine in Händen hat, nicht für straffällig erachtet werden soll, wenn er auch keine Anzeige darüber an die Regierung erstattet; Loose sind es zwar, auch wurden Prämien dadurch ausgespielt, allein die Staatsschuld selbst, die hiermit zur Zahlung kommt, ist doch immer die Hauptsache.

Prinz Johann: Ich weiß nicht, ob der Antrag noch zulässig sein dürfte, da er bei der allgemeinen Debatte nicht zur Unterstützung gelangte.

Secr. von Zedtwitz äußert, daß er vielleicht besser bei §. 12. einzuschalten sein dürfte.

Bürgermeister Ritterstädt: Wenn anders Secr. von Zedtwitz Willens ist, seinen Antrag weiter zu verfolgen, so kann ich nicht umhin, anzurathen, ihn bei §. 1. zur Besprechung zu bringen. Ich mache darauf aufmerksam, daß §. 12. überschrieben ist: „Vertrieb auswärtiger Lotterieloose.“ §. 13. folgt die Beförderung des Spiels in auswärtigen Lotterien und §. 14.

betrifft das Spielen in auswärtigen Lotterien u., also kommen in diesen drei §§. lauter einzelne Punkte vor. Ich glaube aber allerdings, es würde zweckmäßig sein, wenn §. 1. ein solches Spiel von der Bestrafung ausnähme.

Freiherr von Biedermann: §. 1. scheint sich nur auf das Lotto zu beziehen; das Wort Zahlenlotterie ist wohl nur eine Erklärung des Lotto's.

Referent D. Günther: Es scheint allerdings §. 1. sich nicht bloß auf das Lotto zu beziehen; denn es heißt: „die Errichtung von Lottos oder Zahlenlotterien, jede Art von Theilnahme daran, sowie jede Beförderung dieser Theilnahme, in gleichen das Spielen in auswärtigen Lotterien, der Vertrieb ihrer Loose (das Colligiren für selbige) so wie jede Art von Beförderung des Absatzes solcher Loose ist verboten.“ Wenn ich den Herrn Secretair richtig verstanden habe, so geht seine Meinung dahin, nach den Worten: „die Errichtung u.“ ein Amendement einzubringen, wodurch angedeutet wird, daß der Ankauf von Staatspapieren nicht darunter begriffen sei.

Secr. von Zedtwitz: Ich beabsichtige den Zusatz: „worumter jedoch das Einsetzen in solche Staatslotterien, wodurch die Ausloosung der Staatsschulden erfolgt, nicht mit begriffen ist.“

Referent D. Günther: Ich erlaube mir, aufmerksam zu machen, daß, wenn auf diese Weise das Amendement gefaßt wird, Zweifel entstehen könnten, ob nicht der Verkauf solcher Loose für verboten zu achten sei. Dann würde ein Bedenken hervortreten, was in der Sache nicht lag, nämlich nach dem Antrage würde nun ausgesprochen sein, daß das Einsetzen in fremde Staatslotterien unverboden sei, allein sehr füglich könnte das Einsetzen in selbige, also der Ankauf eines dergleichen Loose erlaubt und deswegen doch der Verkauf und der Vertrieb im Lande verboten sein. Ich müßte anheim stellen, ob nicht eine nähere und vollständig redigirte Fassung an ihrem Platze sein sollte.

Prinz Johann: Vor allen Dingen dürfte ich einen Antrag auf Unterstützung der Frage zu stellen haben: „stehet es dem Herrn Referenten und dem Herrn Antragsteller noch immer frei, auf eine andre Fassung anzutragen?“

Secr. Harz: Ich glaube, der Herr Antragsteller würde sich vielleicht beruhigen, wenn wir eine Erklärung von der Staatsregierung hätten, daß diese die Staatsschulden-Lotterie im Gesetze nicht gemeint habe.

von Posern: Ich habe den Antrag vorhin unterstützt und das, was ich mir zu bemerken erlaube, bezieht sich bloß auf die Form. Ich glaube, daß die Kammer vorerst zu fragen sei, ob sie den Antrag noch für zulässig halte. Er ist der Consequenz wegen nicht zulässig, man würde sonst bei jedem Gesetze zweimal Anträge anbringen können.

Präsident: Ich erlaube mir zu erwiedern, daß vorhin darüber gesprochen worden ist, ob das Amendement zulässig sei oder nicht. Die Meinung ging dahin, es sei noch zulässig bei der besondern Berathung, indem es eine specielle Fassung betreffe.

von Posern: Ich bin auch der Meinung, daß dieses so